

## **1 Lieferung**

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 3 Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Beauftragten der Schule .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 Der Tag des Montagebeginns ist dem Auftraggeber 3 Werktage vor Montagebeginn durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Aus dem Angebot ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung über eine bestimmte Menge für den Auftraggeber.

## **2 Leistungsort / Verwendungsstelle**

die jeweils auftragsauslösende Schule der Landeshauptstadt Dresden

## **3 Leistungstermine**

- 3.1 Montagefreiheit entfällt
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung entfällt
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt
- 3.6 Übergabe/Abnahme entfällt
- 3.7 Leistungszeitraum von 10.03.2025 bis 31.07.2025
- 3.8 Vertragslaufzeit entfällt
  
- 3.9 Probezeit entfällt

## **4 Übergabe / Abnahme (§ 13)**

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

## 5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m)  
in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

## 6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

## 7 Ersatzteile / Nachlieferung

Der Auftragnehmer gewährt für die gelieferten Produkte eine Nachlieferungsgarantie von 5 Jahre Jahren. Der Auftragnehmer gewährt für Ersatzteile eine Nachliefergarantie von 5 Jahre Jahren.

## 8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.  
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

## 9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit  
Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

**Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden**

**Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)**

**Vergabe-Nr.:** 2024-404-00006

**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

KEINE